

Dienststelle:

LBM Gerolstein

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ

Neubau der

B/L/K

Ausbau der

B 418

B418 Ersatzneubau der Brücke über die Prüm in

Minden Bw-Nr 6104 616

und Anpassung der B418 und der L2 an das Brü-

ckenbauwerk

Projekt-Nr.:

A21-16-0051-01

NK

von 6104 002

6105 068

Bau-km

Von

bis

bis

0023

0157

Baulänge:

134 m

Nächster Ort:

Minden

Landkreis:

Eifelkreis Bitburg-Prüm

Genehmigungsbehörde:

Unterlage 19-4

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfanges des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) oder §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

Bearbeitet:

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Brunnenstr. 1 54568 Gerolstein im Auftrag

Werner Zavelberg

Aufgestellt:

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Brunnenstr. 1 54568 Gerolstein

Gerolstein, den

Enders (Dienststellenleiter)

TEIL A	4	UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UNI 4 LUVPG (27.03.2018)) 3
A 1		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019)	3
A 2		UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVF (27.03.2018)	'G 4
TEIL E	3:	ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 BIS 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 UND 4 LUVPG (27.03.2018)	5
В1		Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG	5
B 2		Prüfkriterien	6
1		Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)	6
2		Standortbezogene Kriterien	7
2	.1	Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1)	7
2	.2	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)	8
2	3	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.	.2) 9
2	.4	Umweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)	10
3		Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)	11
4		Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UV Nr.	PG 12

TEIL A UVP-PFLICHT GEMÄSS §§ 6, 9 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018) A 1 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 6, 9

bis 12 UVPG (13.05.2019)

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 6 i.V. mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.3 bis 14.5, §§ 9 bis 12 UVPG	Zutreffendes ankreuzen
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des Internationalen Verkehrs vom 15.11.1975 ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	
1.3	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und / oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	
1.4	desstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (nur Bundesstraßen)), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	 Dabei sind Bundesstraßenabschnitte zu berücksichtigen, die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG). 	
1.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
1.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Bundesstraßenbauvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

A 2 UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

2.1	Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.1 bis 3.3 Neubau einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a	Zutreffendes ankreuzen
	des Landesstraßengesetzes - LStrG -) oder einer Privatstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBL 1983 II S. 245) in der jeweils geltenden Fassung ist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.1 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.2	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst a LStrG) oder einer solchen Privatstraße, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.2 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.3	Neubau einer vier- oder mehrspurigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder einer solchen Privatstraße durch Verlegung und/ oder Ausbau einer bestehenden Straße, wenn dieser geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 3.3 LUVPG in Verbindung mit §§ 2 und 3 (1) LUVPG);	
2.4	Neubau eines weiteren Abschnittes einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG), einer solchen Privatstraße oder Ausbau, gegebenenfalls samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße (kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe), wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden.	
	 Dabei sind Straßenabschnitte zu berücksichtigen, die in einem engen räumlichen (Überschneidung Einwirkungsbereich, Vorhaben in funktionalem und wirtschaftlichen Bezug / baulicher Zusammenhang) und zeitlichen Zusammenhang (Zulassungsentscheidung wurde in den letzten 10 Jahren erlassen) stehen (vgl. § 10 (4) (5), § 11 (2) 1., § 11 (3) 1., § 12 (1) 1., § 12 (3) 1. UVPG). 	
2.5	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das eine UVP durchgeführt wurde, wenn allein die Änderung die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (1) 1. UVPG)	
2.6	Änderung (Ausbau, Umbau) eines bestehenden Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßenbauvorhabens (§ 3 Nr. 1 bis 3 Buchst. a LStrG) oder eines solchen Privatstraßenvorhabens für das keine UVP durchgeführt wurde, wenn das geänderte Gesamtvorhaben die Größenwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet (s. Punkte 1.1 bis 1.3 / Anlage 1 UVPG Nr. 14.4-14.5) (vgl. § 9 (2) 1. UVPG)	

TEIL B: ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS GEMÄSS §§ 7 bis 12 UVPG (13.05.2019) ODER §§ 3 und 4 LUVPG (27.03.2018)

B 1 Straßenbauvorhaben gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG Falls keiner der unter Teil A genannten Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG für Bundesstraßen sowie Anlage 1 Nr. 3.4 bis 3.5 LUVPG für übrige Straßen):

	Bundesstraßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 mit Anlage 1 UVPG Nr. 14.6	Zutreffendes ankreuzen
1	Neubau und Ausbau einer sonstigen Bundesstraße gemäß § 1 FernstrG in Verbindung mit § 15 (1) (Nebenbetriebe an Bundesautobahnen) (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6. UVPG)	\boxtimes
	14.6 Bau einer sonstigen Bundesstraße	

	Neubau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines Rad- oder Gehweges, Neu- und Ausbau einer öffentlichen Straße in allen anderen Fällen mit gesetzlich vorgeschriebener allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 und 4 LUVPG in Verbindung mit Anlage 1 LUVPG, Nr. 3.4, 3.5	Zutreffendes ankreuzen
2.1	Neubau und Ausbau eines Knotenpunktes, einer Ortsdurchfahrt, eines selbständigen Rad- oder Gehweges nach § 3 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa LStrG	
	Rad oder Gehweg nach §3 Nr.3 b aa LStrG: selbständige Radwege die nicht zu einer Straße gehören	
2.2	Neubau und Ausbau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG oder einer Privatstraße in allen anderen Fällen; ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete	
	§ 3 LStrG: alle Landes- und Kreisstrassen (auch Gemeindestrassen)	

Die allgemeine Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neu- und Ausbauvorhaben besteht dann eine UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar (gemäß § 7 (3) und § 9 (4) UVPG – freiwillige UVP).

B 2 Prüfkriterien

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß UVPG **überschlägig** nach neuestem Fachwissen und Kenntnissen zum jeweiligen Planungsstand einzelfallbezogen durchzuführen.

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 1)

⊠ Ne	liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ubaumaßnahme derung (Umbau) oder Erweiterung (Ausbau) einer Straße			Jmfang
1.1	Baulänge in km:	0,134		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):		(),08
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:			e zusätzliche egelung
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:		3	200
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, Abrissarbeiten, gegebenenfalls erläutern):	,		atzneubau Brü- ke)
1.6	Geschätzte Länge der Bauzeit:		10 N	Monate
	reten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? usätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		ja	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben / prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)			
1.8	Erhöhung der Lärmemissionen	\boxtimes		
1.9	Erhöhung der Schadstoffemissionen	\boxtimes		
1.10	Zusätzliche Zerschneidung	\boxtimes		
1.11	Visuelle Veränderungen	\boxtimes		
1.12	Veränderungen des Grundwassers	\boxtimes		
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	\boxtimes		
1.14	Klimatische Veränderungen	\boxtimes		
	nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? liche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.	nein	ja	Geschätzter Umfang/
	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
1.15	> Abwasser / Oberflächenentwässerung			
1.16	> Abfall (z. B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)			
1.17	> Rohstoffbedarf			
1.18	> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)			
	>			
1.19	> Abwicklung des Baubetriebes			

⊠ Ne	Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.		Art/L	Jmfang
	> andere, und zwar:			
	>			
1.20	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 9 (2) UVPG)?	\boxtimes		
1.21	Gibt es kumulierende Vorhaben derselben Straßengruppe (vgl. § 11 (2) 2, § 11 (3) 2. und 3., § 12 (1) 2., § 12 (1) 2. und 3.UVPG)?	\boxtimes		
1.22	Gibt es Störfallbetriebe in der Nähe und werden das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls, Störfalls oder Katastrophe durch das Vorhaben vergrößert (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso III) (§ 8 UVPG)?	\boxtimes		
1.23	Gibt es Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft?			

Standortbezogene Kriterien Nutzungskriterien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.1) 2.1

Wirkfal kunger	Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:		ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumord- nungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzun- gen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)	\boxtimes		
2.1.2	Wohngebiet oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte oder Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 (2) 2 ROG?	\boxtimes		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	\boxtimes		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung / den Fremdenverkehr?	\boxtimes		
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	\boxtimes		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei ?	\boxtimes		
2.1.7	Kultur- (s. auch 2.2.16) und sonstige Sachgüter?	\boxtimes		
2.1.8	2.1.8 Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:			

2.2 Rechtswirksame Schutzgebietskategorien (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3)

zen? W Ende d Insbeso	urch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besit- /enn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am ler Tabelle zu erläutern. ondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß NatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete gemäß § 7 (1) 8 und § 32 BNatSchG und §§ 17, 18 LNatSchG RLP (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können) (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)			
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.2.1 erfasst (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.2)	\boxtimes		
2.2.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.1)	\boxtimes		
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)	\boxtimes		
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.4)			Siehe
	OVF G INI. 2.5.4)		\boxtimes	Erläuterung
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG		\boxtimes	Siehe Erläuterung
2.2.7	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.5)			
2.2.8	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG und § 14 LNatSchG RLP (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.6)	\boxtimes		
2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)	\boxtimes		
2.2.10	Sonstige besonders geschützte Bereiche gemäß Naturschutzgesetz des Landes: Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 LNatSchG RLP (analog zu Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.7)			
2.2.11	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG und §§ 22, 24 LNatSchG (sofern bekannt).			
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 (3) WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes		
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes		
2.2.14	Hochwasserrisikogebiete gemäß § 73 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes		
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.8)	\boxtimes		

zen? V Ende d Insbes	urch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besit- Venn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Iler Tabelle zu erläutern. ondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß NatSchG erforderlich ist.	nein	ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete gemäß § 8 DSchG (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.11)	\boxtimes		
2.2.17	Schutzwald gemäß § 12 BWaldG / §§ 16 bis 18 LWaldG, Erholungswald gemäß §13 BWaldG / § 20 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	\boxtimes		
2.2.18	Naturwaldreservate gemäß § 19 LWaldG (in Verbindung mit Anlage 3 UVPG Nr. 2.1)	\boxtimes		
Erläute	erung zu			
außerh ring. D	erung zu 2.2.6: Der Planungsraum liegt im Naturpark Südeifel. Verbots halb der Bebauung liegenden Bereiche. Die Eingriffserheblichkeit für di er nach der Rechtsverordnung festgesetzte Schutzzweck wird durch d n berührt.	ese Be	reiche i	st relativ ge-
2.3	Sabutawithorogona Kritarian (Qualitätakritarian) (gamë@ Anlaga	n 2	4 2 IIV	DC Nr. 2.2\
	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) (gemäß Anlagen die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund	nein	ja	Art, Größe
weltau	alität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich de der Tabelle erläutern.	\boxtimes		Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume / Vorkommen besonders geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 13 BNatSchG und streng geschützter Arten i.S. von § 7 (2) 14 BNatSchG oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind)			
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)			
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung			
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete			
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen			
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile			
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit			
	(Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)			
2.3.8				

der Quali weltausw	nnen die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umtauswirkungen führen? Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich Ende der Tabelle erläutern.		ja	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
^	unzerschnittene verkehrsarme Räume			
>	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach "Ramsar Konvention"			
>	Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)			
>	landesweit wertvolle Lebensräume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)			
>	Biotopverbundflächen / bedeutsame Wildtierkorridore			
>	ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen			
	sonstige			
2.4 L	Jmweltqualitätsnormen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 2.3.9)		
	sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale o- er europäisch festgelegte ¹⁾ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht	nein	ja	Art und Umfang der
О	der überschritten sind (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 2.3.9)? Falls etroffen, bitte unten näher erläutern.			Betroffenheit
	rläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur löhe der Überschreitung der Normen.			

Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. Es wird beim BMU angeregt, eine relevante Liste zu erstellen und über das Internet zur Verfügung zu stellen.

 Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr. 3)

	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen							
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt B 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit inkl. Erholungsnutzung (s. 1.7 bis 1.9, 1.11, 1.23, 2.1.1 bis 2.1.4., 2.2.3 bis 2.2.8, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.4)							
3.2	Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.8, 1.10, 1.13 bis 1.15, 1.19, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.3	Pflanzen (einschl. biologischer Vielfalt) (s. 1.2 bis 1.5, 1.9, 1.13 bis 1.15, 2.1.1, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.18, 2.3.1, 2.3.8)							
3.4	Fläche / Flächenverbrauch (s. 1.2, 1.3)							
3.5	Boden (s. 1.2 bis 1.5, 1.16 bis 1.18, 2.1.1, 2.1.5, 2.3.2)							
3.6	Wasser (s. 1.5, 1.12, 1.13, 1.15, 1.23, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15, 2.3.3 bis 2.3.5)							
3.7	Luft (s. 1.7, 1.9, 2.1.1, 2.3.7)							
3.8	Klima (s. 1.14, 2.1.1, 2.3.7)							
3.9	Landschaft (s. 1.2 bis 1.5, 1.11, 2.2.1 bis 2.2.11, 2.2.17, 2.2.18, 2.3.6)							
3.10	Kulturgüter (s. 2.1.7, 2.2.16)							
3.11	Landwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6)							
3.12	Forstwirtschaft (s. 2.1.1, 2.1.6, 2.2.17, 2.2.18)							
3.13	Fischerei (s. 2.1.6)							
3.14	Wasserwirtschaft (s. 1.12, 1.13, 2.1.1, 2.2.12 bis 2.2.15)							
3.15	Sonstige Sachgüter (s. 2.1.1, 2.1.7, 2.1.8)							
3.16	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern							

4 Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens (gemäß Anlagen 2 und 3 UVPG Nr.

Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann vom Vorhabenträger vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. Gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.6 sind die erheblichen Auswirkungen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender und zugelassener Vorhaben der gleichen Straßengruppe	nein fortführend Bekanntma- chung im UVP-Portal der Bundes- länder (https://www.u vp-ver- bund.de/start- seite)	ja (UVP-Pflicht)
zu beurteilen. Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ist Rechnung zu tragen (gemäß Anlage 3 UVPG Nr. 3.7)		
Erläuterungen zu 4		
Das Bauvorhaben sieht den Ausbau einer bestehenden Straße vor. Der Eingriffsraum ist demzufolge bereits vorbelastet.		
Wasserschutzgebiete oder geschützte Denkmale sind durch den Ausbau nicht betroffen.		
Sonstige Schutzgebiete zum Wasserhaushalt, zum Denkmalschutz oder bezüglich des Waldes kommen im Planungsraum nicht vor. Es tritt durch die Herstellung einer temporären Behelfsumfahrung eine temporäre Versiegelung auf. Diese wird aber nach Fertigstellung komplett zurück gebaut.		
Durch den Ausbau der Straße gehen Gehölzbestände verloren, Auch hier ist keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt festzustellen.		
Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Naturschutz vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteilgien Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.		